

Naturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der Stadt Korntal-Münchingen - Richtlinien -

I Extensiv bewirtschaftete Randstreifen

1. Ziele:

Extensiv genutzte Randstreifen sind ein Beitrag zum Biotopverbund und haben positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Von den Randstreifen aus können Nützlinge, wie Marienkäfer, Schlupfwespen, Schwebfliegen und Laufkäfer, die Kulturpflanzen erreichen, wodurch auch der Schädlingsdruck vermindert und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert wird.

Das Programm soll die Landwirte anregen, Flächen für diese Form der extensiven Nutzung zur Verfügung zu stellen.

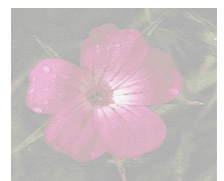
2. Die Maßnahmen im Einzelnen:

2.1. Für die Bereitstellung und Pflege eines Phaceliakrautstreifens auf Ackerflächen entlang von Feldwegen bzw. entlang der Vernetzungskarte für 1 Jahr gilt:

- Einsaat im Frühjahr, Umbruch frühestens im Herbst nach der Ernte oder im darauffolgenden Frühjahr. Ein Mulchschnitt ab August ist zulässig,
- 2,50 m, maximal 3 m Breite,
- Einmalige Einsaat mit einer Saatgutmischung, die von der Umweltschutzstelle gestellt wird.

2.2 Für die Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens entlang von Feldwegen, wertvollen Biotopstrukturen (z.B. Feldgehölze, Baumwiesen, Wald-ränder) und Oberflächengewässern (Gewässerrandstreifen) bzw. entlang der Vernetzungskarte gilt:

- Bereitstellung des Grünlandstreifens für mindestens 3 Jahre,
- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mindestens 2,50 m bis max. 5 m Breite, wenn der Grünlandstreifen gemäht und das Mähgut abtransportiert wird,
- Bereitstellung und Pflege eines Grünlandstreifens von mindestens 2,50 bis max. 3 m Breite, wenn der Grünlandstreifen gemulcht wird. Der Mulchschnitt muss mindestens in 10 cm Höhe erfolgen,
- Einmalige Einsaat einer Grünlandmischung,
- Extensivierung vorhandenen Grünlandes entlang von Oberflächengewässern. Die geförderte Maximalbreite ist abhängig davon, ob gemäht oder gemulcht wird,
- Ein- bis zweimalige Mahd bzw. Mulchschnitt, jeweils möglichst nach der Blüte,
- Bei Beweidung ist 1 m Abstand von der Oberkante Gewässerböschung einzuhalten.



2.3. Für die Anlage und Pflege eines Ackerschonstreifens entlang von Feldwegen bzw. entlang der Vernetzungskarte gilt:

- Bereitstellung des Ackerschonstreifens für 3 Jahre,
- Bereitstellung und Pflege eines Ackerschonstreifens von mindestens 2,50 m, max. 3 m Breite, Mindestgröße 100 qm,
- Der Ackerschonstreifen wird mit dem Gesamtfeld bewirtschaftet (Bodenbearbeitung, Einsaat, Ernte).

Für alle Maßnahmen gilt:

- Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittelausbringung,
- Bei ackerbaulichen Schwierigkeiten durch Samenunkräuter, wie z.B. Melde oder sonstigen Problemunkräutern, ist mit Einverständnis der Stadt eine gezielte Bekämpfung auch mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln mittels Rückenspritze möglich.

3. Art und Höhe der Entschädigung:

- Die Entschädigungshöhe beträgt pro Jahr und Ar = **14 €**. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Einsaat und das Saatgut.
- Für Grünlandrandstreifen, die „gemulcht“ werden, beträgt die Entschädigungshöhe pro Jahr und Ar = **10 €**,
- Für die Grünlandextensivierung entlang von Oberflächengewässern beträgt die Entschädigungshöhe pro Jahr und Ar = **5 €**,
- Die Bedingungen dieses Programms sind für die gesamte Vertragsdauer auch für den Fall gewährleistet, dass das Programm nicht oder in anderer Form fortgeführt wird.
- Die jährliche Entschädigung wird spätestens im Herbst ausbezahlt.



II Wiesenschutzprogramm "Gschnaidtwiesen"

1. Ziele:

Bei den „Gschnaidtwiesen“ handelt es sich um ein Restgebiet von ehemals weitverbreiteten Feucht- und Nasswiesen in Senken der Lössdecken im Verbreitungsgebiet der Glems. Das Gebiet um den Grünen Heiner weist noch heute größere zusammenhängende Grünlandareale Grünland auf. Dass Entwicklungspotential vorhanden ist, zeigt die Restpopulation von **Graumammer-Brutpaaren**, die in den Gschnaidtwiesen eines der größten Vorkommen im Raum Stuttgart hatten und zu den bedrohten Arten der „Rote Liste“ zählen und daher als Landeszielart bewertet sind.

Dies gilt aus vegetationskundlicher Sicht auch für die Vorkommen der bedrohten Pflanze „**Kleinen Mädesüß**“ (*Filipendula vulgaris*) und seltenen **Wiesentypen**. Das Gebiet kann daher als Keimzelle für die Verbreitung schützenswerter Arten im Glemsraum gewertet werden. In den letzten 40 Jahren sind rund 40 % der Vogelarten, überwiegend Arten der offenen Kulturlandschaften, verschwunden. Hierfür ist in erster Linie der Verlust an Wiesenbiotopen durch Bebauung der Gewerbegebiete Weilimdorf und Korntal verantwortlich, aber auch die Intensivierung der Landwirtschaft.

Ziel des Programmes ist der Erhalt dieser Wiesen und Weiden. Sie sollen daher nicht in Ackerland umgebrochen und v.a. in den Kerngebieten, soll Ackerland wieder als Dauergrünland angelegt werden. Die produzierte pflanzliche Biomasse soll verwertet werden und die Nährstoffzufuhr weitgehend auf die Rückführung der anteiligen Wirtschaftsdünger beschränkt sein.

Der freiwillige Verzicht auf eine intensive Nutzung zugunsten ökologischer Ziele wird im Rahmen des Programmes, durch angemessene Ausgleichszahlungen begleitet.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen:

2.1 Für alle Extensivierungsmaßnahmen gilt:

- Die Fläche muss innerhalb des **Geltungsbereiches** des Wiesenschutzprogrammes liegen (vgl. Karte), es sei denn, es handelt sich um ein städtisches Flurstück,
- Abweichungen von den vereinbarten **Bewirtschaftungsgrundsätzen** sind nicht möglich, es sei denn, es ist mit zusätzlichen ökologischen Vorteilen verbunden und mit der Umweltschutzstelle abgesprochen. Schnittzeitpunkte nach Vorgabe (siehe Punkt 2.2 bis 2.6). Die Bewirtschaftung muss vorläufig ausgesetzt werden, wenn sich sichtbar noch spätbrütende Vogelarten in der Fläche befinden, z.B. bei Entwicklungsrückstand bedingt durch nasskalte Witterung,
- **Ausgeglichene Nährstoffbilanz**; keine Düngung in den ersten 5 Jahren, da die Standorte "ausgehagert" werden müssen. Danach muss neu entschieden werden, ob Wirtschaftsdünger, Festmist, Gülle oder PK-Dünger ausgebracht werden können. Die Düngermenge wird dann nach dem Ergebnis der Bodenanalyse festgelegt. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger nur in der Zeit vom 1.3. bis 30.11. des jeweiligen Jahres,
- **Unkrautbekämpfung** (bei sogenannten Problemunkräutern) mit chemischen Verfahren ist nur im Ausnahmefall möglich. Die Zustimmung der Umweltschutzstelle ist erforderlich, Verzicht auf neue Melioration (Entwässerung, Umbruch der Wiesen),
- **Erhalt** prägender **Landschaftselemente** (z.B. Hecken, Einzelbäume) und einer **geschlossenen Grasnarbe**.

2.2 Altgrasstreifen entlang der **Gräben** sind Rückzugsgebiete für Bodenbrüter, wie der **Grauammer**. Der **2 m** breite Altgrasstreifen wird im **zweijährigen Turnus** mit dem zweiten oder dritten Schnitt gemäht. Das Mähgut wird abtransportiert. Entlang von **Zäunen** oder unter **Versorgungsmasten** sind Altgrasstreifen ebenfalls förderfähig.

Ausgenommen davon sind die Gräben in den Bereichen des Vorkommens von *Filipendula vulgaris*, die nach wie vor jährlich gemäht werden müssen (bislang nur auf der Gemarkung Stuttgart nachgewiesen).

2.3 Pufferstreifen entlang der **Gräben** von 8 m Breite (im Anschluss an den Altgrasstreifen). Erste Mahd nach **dem 15. Juni**. Das Mähgut muss abtransportiert werden. Kleine **Restgrundstücke** und städtische Flurstücke können mit in die Förderung genommen werden. Pufferstreifen können auch entlang von **Biotopstrukturen** wie z.B. Hecken angelegt werden.

2.4 Bereich der Wiesenknopf-Wiesensilgenwiesen (Blüte Juni bis September): Zum Erhalt und zur Verbesserung ihres Kerngebietes und der Ergänzungsflächen ist eine zweimalige Mahd erforderlich. Die erste Mahd sehr früh mit Beginn des Vegetationswachstums **bis spätestens 15. Mai** und die zweite Mahd sehr spät **ab 1. September** nach der Blüte der Zielarten. Das Mähgut muss abtransportiert werden.

2.5 Schutz der Binsen-Weiden durch extensive Nutzung. Eine alternierende (auf den Flächen wechselnde) zweimalige Mahd und Beweidung ist zugelassen. Die Dauer der Weidegänge entsprechend dem Aufwuchs, wobei eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten ist.

2.6 Grünlandextensivierung mit zweimaliger Mahd und möglichst spätem Schnittzeitpunkt.

2.7 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland, um den Lebensraum von Fauna und Flora zu vergrößern und gleichzeitig in den Hanglagen die Bodenerosion zu vermindern. Ersteinsaat nach Vorgabe. Die erste Mahd erfolgt erst nach dem **15. Juni**.

3. Die Entschädigungshöhe beträgt pro Jahr und Ar

- bei Puffer- und Altgrasstreifen **4 €**,
- im Bereich der Wiesenknopf-Wiesensilgenwiesen **4 €**,
- bei Grünlandextensivierung **4 €**,
- bei Rückführung von Ackerland in extensivstes Grünland **6 €**,
- die jährliche Auszahlung erfolgt spätestens im Herbst.

4. Anlagen:

Maßnahmenkarte Wiesenschutzprogramm



III Erhalt des landschaftsprägenden Streuobstwiesenbestandes

1. Ziel des Programms:

Streuobstwiesen zählen in unserer waldarmen Landschaft zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Mit ihren anspruchslosen hochstämmigen Obstbaumsorten wirken sie positiv auf das Kleinklima, tragen zur Luftreinhaltung bei und bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Sie prägen das Bild unserer Kulturlandschaft. Sie lieferten früher neben Obst auch Futtermittel und dienten als Viehweide. Infolge der nachlassenden wirtschaftlichen Bedeutung und dem relativ hohen Pflegeaufwand der Streuobstwiesen ist ihr Bestand in den letzten 40 Jahren stark geschrumpft und überaltert.

Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass der Streuobstwiesenbestand dauerhaft erhalten bleibt.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen:

2.1. Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen in Streuobstwiesen:

Die Stadt Korntal-Münchingen übernimmt nur noch bei Sammelbestellungen der beiden Obst- und Gartenbauvereine der Stadt Korntal-Münchingen die **Kosten** für Obstbaumhochstämmen (Stammhöhe: 160 - 180 cm) für nicht eingezäunte Grundstücke außerhalb des Siedlungsbereiches. Bewährte, robuste und regional bedeutsame Apfel- und Birnenhochstammsorten sollen bevorzugt werden. Die Umweltschutzstelle wirkt hierbei beratend mit.

2.2. Pflege von Streuobstwiesen im Außenbereich:

2.2.1 Fördervoraussetzungen:

- Eine ein- bis zweimalige **Wiesenmahd**. Mit dem ersten Schnitt soll aus ökologischen Gründen möglichst bis **nach der Grasblüte** gewartet werden. Zur Erleichterung der Obsternte kann eine dritte Mahd erfolgen.
- Während der Vegetationsperiode können maximal 60 kg/ha Reinstickstoff aus organischen Düngern oder aus Mineraldüngern ausgebracht werden.
- Der Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel.
- Artgerechter Erziehungsschnitt mit 3 – 4 Leitästen für einen stabilen und langlebigen Kronenaufbau (der übliche Kronenaufbau in Streuobstgebieten) und später regelmäßige Erhaltungsschnitte.
- Das Dulden von alten, ertragschwachen Bäumen mit einem gewissen Totholzanteil und Vogelnisthilfen.
- Nachpflanzen von Obstbaumhochstämmen bis zur Vollbestockung (1 Baum pro Ar).



2.2.2 Nicht zuschussfähig sind Grundstücke, die

- eingefriedet (Ausnahme Einzäunungen wegen Beweidung) und überwiegend "verbuscht" sind und standortuntypische Ziergehölze enthalten,
- überwiegend der Naherholung dienen (Pkw-Abstellplatz, Grillstellen, Terrassenanbauten etc.). Geschirrhütten dürfen nicht größer als 20 cbm sein,
- mehr als 10 % Anteil an Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen,
- pro 4 Ar Fläche nicht mindestens einen Obstbaumhochstamm aufweisen.

3. Art und Höhe der Zuschüsse:

- Für die Streuobstwiesen- und Baumpflege gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 5 € pro Baum und Jahr, und zwar bei einer Bestockungsdichte von max. einem Baum pro Ar,
- Kostenübernahme für Obstbaumhochstämmen von max. 20 € (nur im Rahmen der Sammelbestellungen).

4 Antragsverfahren:

4.1. Für die Kostenübernahme von Obstbaumhochstämmen gilt:

- Antragsberechtigt sind nur die Grundstückseigentümer.
- Antragsformulare für die Sammelbestellungen gibt es in den Rathäusern von Korntal und Münchingen sowie bei den beiden Obst- und Gartenbauvereinen. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die Obst- und Gartenbauvereine

4.2. Für die Gewährung von Pflegegeldern gilt:

- Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Pächter von Streuobstwiesengrundstücken auf der Gemarkung Korntal-Münchingen.

IV Erhalt von landschaftsprägenden Einzelbäumen auf Ackerflächen

1. Ziel des Programms:

Erhalt vorhandener Solitärbäume auf Ackerflächen.

2. Art und Höhe der Pflegegelder:

Für die arbeitsaufwendige Bewirtschaftung im Bereich von Einzelbäumen und Baumreihen auf Ackerflächen beträgt der Zuschuss 20 € pro Baum.

2.1. Fördervoraussetzungen:

- eine flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich,
- notwendige Pflegeschnitte (z.B. nach einem Sturm).

V Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Die Entschädigung erfolgt nur im Rahmen der **verfügbaren Haushaltsmittel**. Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Haushaltsmittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der gestellten Anträge bzw. in erster Priorität entlang der Vernetzungskarte. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht.
- Entschädigungen werden nur für **freiwillige Maßnahmen** gewährt. Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder Kompensationsmaßnahmen nach Fachplanungs-, Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht verwirklicht werden, sind nicht zuschussfähig.
- Die **De-Minimis-Bestimmungen** müssen eingehalten werden (gilt für Betriebe des Agrarereignissektors). Die **De-Minimis-Bescheinigung** ist Voraussetzung für die Ausbezahlung der Entschädigungen.
- Bei der **Streuobstwiesenförderung** ist eine **Kumulation** bis zu den Förderobergrenzen nach den De-Minimis-Bestimmungen grundsätzlich möglich (bis 450 €/ha).
- Die Pflegegelder werden nur auf Antrag gewährt. Alle Anträge müssen nach Ablauf rechtzeitig neu gestellt werden.
- Extensivierungstreifen, Streuobstwiesen und Einzelbäume sind pfleglich zu behandeln.
- Die Umweltschutzstelle überprüft die Angaben unter Zugrundelegung der Richtlinien. Vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen haben das Recht, die genannten Flurstücke zu betreten.
- Bei einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen müssen die gewährten Zuschüsse zurückgezahlt werden.
- Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche. Gehen während des Vertragszeitraumes Zuwendungsflächen auf andere Personen über, die die Vertragsverpflichtungen nicht übernehmen, so sind die erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht bei höherer Gewalt (auch Ableben), Enteignung oder Zwangsversteigerung.
- Die vollständig ausgefüllten Anträge, inklusive der De-Minimis-Unterlagen, müssen bis spätestens **15. Januar** des jeweiligen Jahres bei der Umweltschutzstelle eingereicht werden. Antragsformulare werden mit dem Bewilligungsbescheid verschickt, sie liegen aber auch in den Rathäusern von Korntal und Münchingen aus.

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach dem Beschluss des Gemeinderates, am 19.03.2021 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Richtlinien.

Ihre Kontakte bei der Stadt Korntal-Münchingen:

Sachgebiet Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Saalplatz 4
70825 Korntal-Münchingen
Tel: 0711/8367-3440 oder 3442

Email: umweltschutzstelle@korntal-muenchingen.de